VORENTWURF

Fachbeitrag Naturschutz

zum Bebauungsplan "Sonnenbergstraße/Dreißig Morgen" der Gemeinde Gönnheim

Auftaggeber: Gemeinde Gönnheim

Bismarckstraße 19

67161 Gönnheim

Auftragnehmer Dipl. –Ing. Matthias Braun, Stadtplaner

Virchowstraße 23

67227 Frankenthal / Pfalz

Tel. 06233 / 36 65 66 Fax 06233 / 36 65 67

Projektleitung Dipl. –Ing. Dagmar Wolpert, Landschaftsplanerin

Bearbeitung Dipl. –Ing. Dagmar Wolpert, Landschaftsplanerin

Bearbeitungsstand Januar 2025

1	Е	INLEITUNG	3		
		Planungsanlass	3		
		Rechtliche Grundlagen	3		
	1.3	Lage und Größe des Plangebietes	4		
2		USTAND UND BEWERTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	5		
		Naturraum, Relief, Geologie, Böden	5		
		Wasser	5		
		Klima	5		
		Arten und Biotope Heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV)	5 7		
		Orts- und Landschaftsbild, Erholung	7		
		Planungsvorgaben / Schutzstatus	7		
		Vorbelastungen	7		
3	L	ANDESPFLEGERISCHE ZIELVORSTELLUNGEN	8		
L	ande	espflegerisches Entwicklungskonzept ohne Berücksichtigung des Vorhabens	8		
Allgemeine Anforderungen an den B-Plan aus Sicht der Landespflege					
	3.1	Boden	8		
		Wasser	9		
		Klima	9		
		Arten- und Biotope	9 10		
_		Orts- und Landschaftsbild, Erholung			
4		ON DER VORGESEHENEN BEBAUUNG UND DER ABSEHBAREN NUTZUNG AUSGEI			
		UNGEN	10		
5		RMITTELN DER AUSWIRKUNGEN DES EINGRIFFES UND BESCHREIBUNG DER			
L	AND	DESPFLEGERISCHEN MAßNAHMEN	11		
In	ıtegr	rierte Biotopbewertung	13		
E	xteri	ne Kompensationsmaßnahmen – Festlegung und Bilanzierung	15		
Α	NHA	ANG 1, TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	16		
Α	NHA	ANG 2, NACHBARSCHAFTSRECHT RLP	18		
Α	NHA	ANG 3, ARTENLISTE KEIN ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT	20		
Α	NHA	ANG 4 QUELLEN	21		

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Gönnheim beabsichtigt am westlichen Ortsrand mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Sonnenbergstraße/Dreißig Morgen" den Bedarf an Wohnraum zu sichern.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll eine derzeit im Wesentlichen zum Weinbau genutzte Fläche überplant werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im § 1 Bundesnaturschutzgesetz dargelegt. Die rechtliche Grundlage für die Erstellung eines Fachbeitrags Naturschutz wird im § 17 Bundesnaturschutzgesetz konkretisiert. Insbesondere in Absatz 4 ist geregelt, wie im Falle eines Bauvorhabens die Eingriffe in Natur und Landschaft abzuarbeiten sind:

- "...(4) Vom Verursacher eines Eingriffs sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über
 - 1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
 - 2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die erforderlichen Angaben nach Satz 1 im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Dieser soll auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind...."

1.3 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Westen der Ortslage Gönnheim und befindet sich im Außenbereich in Ortsrandlage westlich und südlich der bestehenden Bebauung. Von Osten ist eine Erschließung der Fläche über den Ruthenweg möglich. Im Norden schließen die Gärten der Häuser "Am Sonnenberg/Dreißig Morgen" an.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,6 ha und umfasst die Flurstücke beziehungsweise Teilflächen der Flurstücke: 2333, 2332/2, 2332, 2331 und 2235/1, 2233/6, 2232/7, 2231/3, 2230/1, 2229/1, 2228/1, 2227/2, 2226/4.

Luftbild Übersicht



2 Zustand und Bewertung von Natur und Landschaft

2.1 Naturraum, Relief, Geologie, Böden

Die Gemeinde Gönnheim liegt im Bereich der naturräumlichen Einheiten "Nördliches Oberrheintiefland" im Gebiet der Untereinheit 221.6 "Böhler Lössplatte".

Geologisch betrachtet befindet sich das Plangebiet im Oberrheingraben.

Untergrund bilden Flussschotter (tertiäre Kiese), die von einer mehrere Meter dicken Lössdecke (äolische Sedimente) überzogen sind. Darauf entwickelten sich äußerst fruchtbare Böden, vor allem Parabraunerden und Schwarzerden.

Die Böden im Plangebiet haben ein sehr hohes Ertragspotenzial und eine hohe nutzbare Feldkapazität. Der Bodenraum ist zwischen mehr als 120 cm gut durchwurzelbar. Die Böden sind nicht bis gering gefährdet für Bodenerosion (Landesamt für Geologie und Bergbau, Kartenviewer).

Das Gelände des Geltungsbereiches weist keine wesentlichen Steigungen oder Gefälle auf. Das Plangebiet liegt weitestgehend eben auf einer Höhe von ca. 120 m üNN.

2.2 Wasser

Im Plangebiet befinden sich kein Oberflächengewässer. Entlang der westlichen Baugebietsgrenze (südlicher Bereich) verläuft ein Entwässerunggraben, der extensiv instandgehalten wird und stark ruderalisiert ist.

Die oberen Grundwasserleiter sind silikatische Porengrundwasserleiter aus Lockergestein.

Der Grundwasserflurabstand liegt im Plangebiet zwischen 2 und 5 m.

Mit einer Beeinträchtigung des Grundwassers ist unter der Einhaltung der Vorgaben zur Versickerung und Rückhaltung des Regenwassers nicht zu rechnen.

2.3 Klima

Die großräumigen klimatischen und lufthygienischen Bedingungen sind geprägt durch die Lage am Rand des klimatisch begünstigten Oberrheingrabens. Charakteristisch für das Klima hier sind warme Sommer und milde Winter. Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt bei 9,5° C, die Anzahl der Frosttage liegt unter 80 Tagen. Die Hauptwindrichtungen sind West bis Südwest. Die Niederschlagsmengen sind mit ca. 550 bis 600 mm pro Jahr als gering zu bezeichnen.

Aufgrund der Lage und Form des Plangebiets ist davon auszugehen, dass das Bauvorhaben auf die Durchlüftung der Ortslage nur geringen Einfluss hat. Durch die Versiegelung von offener Fläche kommt es zu kleinklimatischen Veränderungen.

2.4 Arten und Biotope

Im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen wurde im Juli 2023 und Juni 2024 eine Begehung durchgeführt. Die Biotoptypen und ihre Schutzwürdigkeit wurden festgelegt.

Der größte Teil der Fläche wird intensiv für Weinbau genutzt. Es findet sich wenig Unterpflanzung, mindestens jede zweite Reihe ist gefräst.

Auf dem Flurstück 2234/5 am westlichen Ende der Straße am Sonnenberg, stehen auf eine Mähwiese drei Reihen Ziergehölze, auch Koniferen, und heimische Gehölze mittleren Alters (10-12 Jahre). Die Fläche ist aufgrund der Pflege und der Zusammenstellung der Gehölze von untergeordneter Bedeutung für die Fauna im Plangebiet.





Im Westen verbinden ruderalisierte, wegbreite Flächen die angrenzenden Gärten mit den Wingerten. Die Flächen sind kurz gemäht und weisen im wesentlichen Pflanzen der Trittpflanzengesellschaft auf. Eine Ruderalisiserte grabenähnliche Struktur verlängert den asphaltierten Feldweg im Westen ab der Straße am Sonnenberg nach Süden. Hier finden sich große Bereiche mit Kanadischer Goldrute.



Aufgrund der geringen Breite der ruderalisierten Flächen und der stark eutrophen Artenzusammensetzung sind die Flächen von untergeordneter Bedeutung.

Einige Arten, die sich auf den schmalen ruderalisierten Bereichen angesiedelt haben, sind in der folgenden Liste aufgezählt (Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

Amarant Amarantus spec.
Breitwegerich Plantago major
Gänsefuß Chenopodium Spec.

Jährige Rispe Poa annua

Kanadisches Berufskraut

Kanadische Goldrute

Kanadische Goldrute

Klettenlabkraut

Mäusegerste

Melde

Vogelmiere

Conyza canadensis

Solidago canadensis

Galium aparine

Hordeum murinum

Atriplex spec.

Stellaria media

Weg-Rauke Sisymbrium officinale

Tierwelt

Im Vorfeld wurde am 03.04.2023 im Plangebiet und den angrenzenden Flächen durch Baader Konzept aus Mannheim eine artenschutzrechtliche Habitatanalyse durchgeführt. Hierbei wurde das mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten überprüft. Alle relevanten Strukturen, wie Vegetationsbestände, Bäume inkl. Möglicher Baumhöhlen mit Quartier- bzw. Nistpotenzial, Lagerflächen etc. wurden in Augenschein genommen und entsprechend kontrolliert. Die Potenzialanalyse kam zu dem Ergebnis, dass außer eventuell vorkommenden streng geschützten Reptilien eine artenschutzrechtliche, vorhabenbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Zur Abklärung der Betroffenheit der Reptilien wurde an vier Terminen im August 2023 eine flächendeckende Reptilienkartierung durchgeführt. Im Plangebiet selbst fanden sich herbei keine Reptilien. Nördlich des Plangebiets und südöstlich konnten einzelne Mauereidechsen gesichtet werden.

Das Ergebnis beider Untersuchungen ist den jeweiligen Berichten zu entnehmen.

Bei der Begehung im Zuge der Bestandserfassung im Juli 2023 wurden aufgrund des schlechten Wetters nur wenige Arten gesichtet bzw. gehört:

Vögel:

Amsel Turdus merula
Feldlerche Alauda arvensis
Kohlmeise Parus major
Ringeltaube Columba palumbus
Saatkrähe Corvus frugilegus

Insekten und Schnecken:

Deutsche Wespe Vespula germanica Hain-Schnirkelschnecke Cepaea nemoralis Weberknecht Opiliones spec.

Aufgrund der Lage am Ortrand ist mit weiteren Arten aus dem Bereich Insekten, Vögel und Säugetiere zu rechnen.

2.5 Heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV)

Unter der heutigen, potenziellen, natürlichen Vegetation versteht man die natürliche Pflanzengesellschaft, die sich heute ohne anthropogene Einflüsse bei den gegebenen klimatischen und edaphischen Verhältnissen einstellen würde.

Im Plangebiet würden sich aufgrund der Standortbedingungen Arten der Perlgras-Buchenwälder der wärmeliebende Form (BCw) einstellen.

2.6 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Das Orts- und Landschaftsbild im Plangebiet ist

geprägt durch Weinbau und ein Mosaik aus kleinen Dörfern. Die Gegend in der Nähe der Deutschen Weinstraße ist touristisch gut erschlossen

Feldwege durchziehen das Gebiet, die von Spaziergängern und Radfahrern genutzt werden.

2.7 Planungsvorgaben / Schutzstatus

Im Umkreis von mindestens 1,5 km gibt es keine Internationalen oder Nationalen Schutzgebiete. Das Nächste Schutzgebiet ist das Vogelschutzgebiet Haardtrand, das im Nordwesten auf der Höhe der Deponie Bad Dürkheim nördlich der Straßenbahnlinie verläuft.

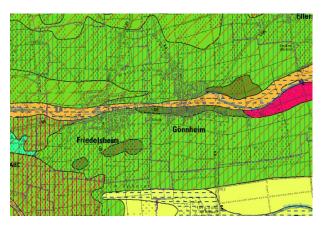
Das Landschaftsinformationssystem (LANIS) der der Naturschutzverwaltung weist Umkreis von 1,5 km keine geschützten oder schützenswerten Biotope oder Biotoptypen aus.

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

2.8 Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind vorhanden:

- Bodenverdichtung und Eutrophierung durch landwirtschaftliche Nutzung
- Lärm durch Traktoren und Erntemaschinen



3 Landespflegerische Zielvorstellungen

Zunächst wird unabhängig von der beabsichtigten Nutzungsänderung für das Plangebiet aufgezeigt, welche Ziele allein aus der Sicht der Umweltvorsorge aufgrund übergeordneter Zielvorgaben und aufgrund der Bestandserhebung und Bewertung zu verfolgen wären.

Die Zielvorstellungen und Maßnahmenvorschläge zielen darauf ab, die Belange des Naturschutzes und der Landespflege möglichst weitgehend in den Gesamtabwägungsprozess des Bebauungsplanverfahrens einzubringen, um somit eine optimale Beachtung und Umsetzung zu bewirken.

Gleichzeitig wird dargestellt, welche Abweichungen von den geplanten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgenommen werden, um die beabsichtigte städtebauliche Nutzung zu realisieren und welche Kompensationsmaßnahmen deshalb erforderlich werden, um Konflikte mit dem Landschaftshaushalt sowie dem Landschaftsbild auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

Landespflegerisches Entwicklungskonzept ohne Berücksichtigung des Vorhabens

Die landespflegerischen Zielvorstellungen, ohne Berücksichtigung der beabsichtigten Nutzungsänderung, ergeben sich aus der Bestandsanalyse und -bewertung der einzelnen Landschaftspotentiale. Aus Sicht der verschiedenen Naturgüter ergeben sich für das Untersuchungsgebiet zum nachhaltigen Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft die nachfolgend genannten Zielvorstellungen und Maßnahmen:

- Schaffung von Bereichen mit Ruderalvegetation und Gehölzriegeln entlang der Wingerte (Artenund Biotopschutz, Klima/Luft, Landschaftsbild, Erholungswert, Boden)
- Extensivierung des Weinbaus (Arten- und Biotopschutz, Klima/Luft, Landschaftsbild, Erholungswert, Boden)

Allgemeine Anforderungen an den B-Plan aus Sicht der Landespflege

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Sonnenbergstraße/Dreißig Morgen" sollen dem wachsenden Bedarf an Wohnraum in Gönnheim entgegengewirkt werden.

In Anlehnung an dieses Konzept und auf der Grundlage der Zielvorgaben und Zielvorstellungen aus Sicht der einzelnen Naturgüter werden als landespflegerische Vorgabe der städtebaulichen Konzeption die allgemeinen Anforderungen an den B-Plan dargestellt, welche die zu erwartenden Eingriffe minimieren bzw. vermeiden können.

3.1 Boden

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr. 3 und 4 sind:

"Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; …". "Boden ist zu erhalten, ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.".

Leitbild für den Bodenschutz ist die Funktionstüchtigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten naturraumspezifischen biotischen und abiotischen Vielfalt. Dazu werden biologisch funktionsfähige, unbelastete Böden angestrebt.

Auf das Plangebiet bezogen ergeben sich dadurch folgende Teilziele und Maßnahmen:

- Minimierung der Neuversiegelung zum Schutze des Bodens
- Park-, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen sind aus wasserdurchlässigem Material herzustellen.
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Böden
- Schonender Umgang mit Mutterboden (Abschieben, Zwischenlagerung, Wiederverwendung).

3.2 Wasser

Nach den Zielvorgaben des Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz in § 2 Nr. 6: "...Gewässer sind vor Verunreinigung zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen..." lässt sich als Leitbild ableiten:

Leitbild für den Wasserhaushalt ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung. Dazu werden funktionsfähige Wasserkreisläufe sowie die Sicherung und die Wiederherstellung von natürlichen Grund- und Oberflächengewässersystemen angestrebt.

Auf das Plangebiet bezogen ergeben sich dadurch folgende Teilziele und Maßnahmen:

- Begrenzung des Oberflächenabflusses aus dem Plangebiet durch möglichst geringe Versiegelungsgrade (Park-, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen aus wasserdurchlässigen Materialien)
- Versickerung des anfallenden Niederschlagwassers über Mulden und Rigolen
- Begrünung von Flachdächern und Nebengebäuden
- Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag und Absenkung

3.3 Klima

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr. 7 und 8 sind: "Luftverunreinigungen und Lärmentwicklung sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten."

Leitbild für das Schutzgut Klima/Luft ist der Erhalt der Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung. Dazu werden klimatische Entlastungswirkungen und unbelastete Luft angestrebt. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.

Auf das Plangebiet bezogen ergeben sich dadurch folgende Teilziele und Maßnahmen:

- Begrünung von Flachdächern und Nebengebäuden
- Intensive Eingrünung des Plangebiets mit heimischen, klimaresistenten Bäumen und Sträuchern
- Erhalt der Möglichkeit der Durchlüftung für die Ortslage

3.4 Arten- und Biotope

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr. 10 sind: "Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historischen gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen."

Leitbild für den Arten- und Biotopschutz ist der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopsystemen, die das Überdauern der planungsraumspezifischen Vielfalt an Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften gewährleisten, die wesentlichen Zeugnisse der erd- und naturgeschichtlichen sowie der kulturlandschaftlichen Entwicklung repräsentieren, und für Forschung und Wissenschaft bedeutsame Objekte aufweisen.

Auf das Plangebiet bezogen ergeben sich dadurch folgende Teilziele und Maßnahmen:

- Verwendung standortgerechter einheimischer Pflanzenarten für Neupflanzungen (Artenliste s. Anhang)
- Begrünung der Stellplätze mit heimischen Klimabäumen
- Schaffung eines eingegrünten Ortsrandabschlusses
- Begrünung von Flachdächern und Nebengebäuden und damit Schaffung von Lebensraum hauptsächlich für Insekten

3.5 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr. 11 sind: "Für Naherholung und Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltungen sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten."

Leitbild für das Landschaftsbild ist die Erhaltung/Entwicklung einer raumspezifischen Vielfalt natur- und kulturbedingter Elemente, die den verschiedenen Anforderungen an die Erlebnis- und Erholungsqualität gerecht werden.

Auf das Plangebiet bezogen ergeben sich dadurch folgende Teilziele und Maßnahmen:

- Anpassung der geplanten Nutzung an die vorhandenen Ortstrukturen
- Eingrünung des Bauvorhabens zur Schaffung eines optisch ansprechenden Ortsrandabschlusses

4 Von der vorgesehenen Bebauung und der absehbaren Nutzung ausgehende Wirkungen

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes sollen im ca. 1,53 ha großen Plangebiet die Voraussetzungen für Wohnbebauung geschaffen werden.

Bei der Überlagerung der Umweltauswirkung des Projektes mit den Naturraumfaktoren sind folgende auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erwartenden Auswirkungen zusammengefasst:

Baubedingt

- Beseitigung von Vegetationsbeständen
- Störung der Fauna im Plangebiet
- Abschieben von Oberboden
- Lagern von Baumaterial außerhalb von Baustellen
- Lärm und Erschütterungen von Baufahrzeugen auf Zufahrtswegen

Anlagebedingt

- Flächenentzug und Bodenversiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen
- Erhöhter Oberflächenabfluss und damit Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
- Veränderung des Lokalklimas und Verlust von Kaltluftproduktionsflächen in Ortsrandlage
- Verlust von Wingert
- Geringfügig Verlust von Ruderalflächen

Betriebsbedingt

• Erhöhung der Schadstoff- und Lärmbelastung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen

5 Ermitteln der Auswirkungen des Eingriffes und Beschreibung der landespflegerischen Maßnahmen

Nachfolgend sind die durch den Eingriff zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und die landespflegerischen Maßnahmen aufgezeigt, die erforderlich werden, um Eingriffe in die genannten Potenziale zu vermeiden, zu vermindern, oder auszugleichen.

Priorität haben die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen.

Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen. Der Schwerpunkt liegt hierbei bei der Entwicklung von Lebensräumen für Fauna und Flora, dem Schutz und Erhalt eines funktionsfähigen Wasserhaushaltes sowie einer ortsbildgerechten Einbindung des Plangebietes.

Boden und Wasserhaushalt

Beeinträchtigung / Auswirkung

Durch das Errichten von Gebäuden, die Anlage von Straßen und Stellplätzen, Zufahrten und Wegen werden bisher unversiegelte Flächen versiegelt oder teilversiegelt.

Bisher als Wingert genutzte Fläche wird überplant, das natürliche Bodengefüge verändert. Dies führt zu erhöhtem Oberflächenabfluss und damit verbundener Verringerung der Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet. Große Flächen werden versiegelt und verlieren ihre Funktion im Naturhaushalt.

Kompensation des Eingriffes

Der vorhandene Bodentyp ist, soweit möglich zu erhalten. Bei allen Baumaßnahmen sind der humose Oberboden und der Unterboden getrennt abzubauen, vorrangig einer Wiederverwertung im Gebiet zuzuführen und bis zu diesem Zeitpunkt getrennt in Mieten (max. 2 m Höhe) zu lagern und gegen Vernässung zu schützen.

Da Flächenentsiegelungen im Plangebiet nicht möglich sind, ist die Versiegelung des Bodens durch Ausgleichsmaßnahmen, die der Natur an anderer Stelle zugutekommen, zu kompensieren. Diese Maßnahmen sind im größtmöglichen Umfang im Plangebiet zu realisieren.

Die intensive Eingrünung des Plangebiets nach Westen und nach Süden mit eine mehrreihigen, stufigen Hecke aus heimischen Gehölzen ist geeignet die Eingriffe in den Boden und den Wasserhaushalt teilweise zu kompensieren. Die zusätzliche Pflanzung von einem Baum mindestens II. Ordnung/200m² Grundstückfläche ist ebenfalls geeignet den Verlust des Bodens mit all seinen Funktionen zu kompensieren.

Die Versickerung der Regenwässer über Rigolen und Mulden verzögert den Wasserabfluss und verbessert die Grundwasserneubildungsrate.

Klima

Beeinträchtigung / Auswirkung

Durch die Umwandlung von bisher als Wingert genutzten Flächen in Siedlungsgebiet verliert die Gemeinde Gönnheim im Westen eine Kalt- und Frischluftproduktionsstätten, die allerdings durch ihre Größe und Form für die Durchlüftung des Siedlungsbereiches von untergeordneter Bedeutung sind.

Kompensation des Eingriffes

Die Eingrünung des Plangebietes mit heimischen Hochstämmen und Sträuchern, kann diese Auswirkungen auf das Klima mildern.

Arten und Biotope

Beeinträchtigung / Auswirkung

Durch das Errichten von Gebäuden, die Anlage von Straßen und Stellplätzen, Zufahrten und Wegen geht Lebensraum für Fauna und Flora im Plangebiet verloren.

Kompensation des Eingriffes

Baum- und Gehölzfällarbeiten sind, um Brutvögel und andere Tierarten zu schützen, außerhalb der Vegetationsperioden und damit im Herbst bis Frühwinter durchzuführen.

Eingrünung der privaten Grünflächen mit heimischen Hochstämmen und Sträuchern ist von großer Bedeutung als Lebensraum für unsere heimische Fauna.

Die Auswahl der Baumarten muss den klimatischen und räumlichen Verhältnissen angepasst sein.

Diese Maßnahmen können den Verlust von Vegetationsflächen minimieren.

Zum Schutz der Mauereidechsen, die auf den angrenzenden Bereichen leben, muss bereits vor Beginn der Bauarbeiten ein Reptilienschutzzaun entsprechend der Vorgaben unter "4. Weiter Vorgehensweise", Kartierbericht vom 23:08:2023; Baader Konzept; errichtet, während der gesamten Bauphase erhalten und nach Fertigstellung fachgerecht rückgebaut werden.

Orts- und Landschaftsbild

Beeinträchtigung / Auswirkung

Die Umwandlung von Weinbaufläche in Wohngebiet verändert das Landschaftsbild am südlichen Ortsrand von Gönnheim unwesentlich. Die Rad- und Spazierwege werden durch die Planung nicht beeinflusst.

Kompensation des Eingriffes

Durch die Begrünung Flächen zur Randlage wird ein eingegrünter Ortsrandabschluss heimischen Bäumen und Sträuchern, hergestellt. Eine dem Ortsbild angepasste Bebauung minimiert den Eingriff.

Zusammenfassung Maßnahmen

Der Übersichtlichkeit halber werden nachfolgend die in ihrer Gesamtheit durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet noch einmal zusammenfassend dargestellt:

- Der vorhandene Bodentyp ist, soweit möglich zu erhalten. Bei allen Baumaßnahmen sind der humose Oberboden und der Unterboden getrennt abzubauen, vorrangig einer Wiederverwertung im Gebiet zuzuführen und bis zu diesem Zeitpunkt getrennt in Mieten (max. 2m Höhe) zu lagern und gegen Vernässung zu schützen (Vermeidung und Minimierung)
- Reduzierung der Versiegelung durch die Herstellung von Zufahrten, Nebenflächen und Stellplätzen aus wasserdurchlässigem Material. (Minimierung)
- Versickerung und Rückhaltung der Oberflächenwässer (Minimierung)
- Baum- und Gehölzfällarbeiten außerhalb der Vegetationsperioden (Vermeidung und Minimierung)
- Begrünung der privaten Flächen mit heimischen Bäumen (Ausgleich und Ersatz)
- Ortsrandeingrünung auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in Form einer mehrreihigen, stufigen Hecke (Ausgleich und Ersatz)
- Baumpflanzungen, ein Baum pro 200 m² Grundstücksfläche (Ausgleich und Ersatz)
- Wand- und Dachbegrünungen, soweit möglich (Ausgleich und Ersatz)
- Reptilienschutzzaun während der gesamten Bauphase (Vermeidung und Minimierung)

Integrierte Biotopbewertung

In der folgenden Tabelle wird die zu erwartende Beeinträchtigung anhand der Biotope und der Intensität der vorhabenbezogenen Wirkung auf der Grundlage der Vorgaben im Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz ermittelt.

Wenn mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung (eB) vorliegt, ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gegeben.

Tabelle 1: Darstellung Eingriffsschwere

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Wertstufe	Intensität vorha- benbezogene Wirkung	erwartete Beein- trächtigung
FN3	Graben extensive Instandhaltung, naturnahe Ausbildung (12) Abwertung wegen artenarmen Bewuchs (-2)	10	mittel 3	gering I	еВ
HL4	Rebkultur in Flachlage	7	gering 2	hoch III	еВ
VB1	Wirtschaftsweg versiegelt	0	Sehr gering 1	gering I	
VB2	Feldweg unbefestigt (9) Ab- wertung wegen artenarmen Bewuchs (-2)	7	gering 2	hoch III	еВ

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird im Rahmen der integrierten Biotopbewertung der Biotopwert (BW) der vom Eingriff betroffenen Flächen vor und nach dem Eingriff anhand der Biotopwertliste aus dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz bestimmt und voneinander subtrahiert.

In Tabelle zwei werden die vom Eingriff betroffenen Biotoptypen mit Biotopwertpunkten pro Quadratmeter und ihre Flächengröße in Quadratmetern aufgeführt. Die Biotopwertpunkte werden mit der Flächengröße multipliziert und so ergibt sich der Gesamtbiotopwert der einzelnen Biotoptypen. Diese aufsummiert ergibt den Gesamtbiotopwert der Eingriffsfläche vor dem Eingriff.

Tabelle 2: Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff

Code	Віотортур	Biotopwert / m²	Fläche in m²	Biotopwert ge- samt
FN3	Graben extensive Instandhaltung, naturnahe Ausbildung (12) Abwertung wegen artenarmem Bewuchs (-2)	10	162	1.620
HL4	Rebkultur Flachland	7	14.085	98.5950
VB1	Wirtschaftsweg versiegelt	0	295	0
VB2	Feldweg unbefestigt (9) Abwertung wegen artenarmen Bewuchs (-2)	7	1.491	10.437
	Gesamt:		16.033	110.652

Auf dieselbe Art und Weise wird der Gesamtbiotopwert der Eingriffsfläche nach dem Eingriff ermittelt.

Tabelle 3: Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff ohne Kompensation

Code	Biotoptyp	Biotopwert / m²	Fläche in m²	Biotopwert ge- samt
FN3	Graben extensive Instandhaltung, naturnahe Ausbildung (12) Abwertung wegen artenarmem Bewuchs (-2)	10	104	1.040
HJ1	Ziergarten strukturarm	7	4.704	32.928
НМ3а	strukturreiche Grünanlage (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern)	12	1.838	22.056
НМ3а	strukturarme Grünanlage (Spielplatz)	8	427	3.416
HN1	Wohngebäude ohne Dachbegrünung	0	4.704	0
HN1	Nebenanlagen versiegelt	0	2.353	0
HN1	Traffostation mit Nebenflächen	0	34	0
VA3	Gemeindestraße versiegelt	0	1.838	0
VB3	Fußweg wassergebundener Decke	3	31	93
	Gesamt:		16.033	59.624

Aus der Subtraktion des Biotopwertes nach dem Eingriff vom Biotopwert vor dem Eingriff ergibt sich ein Defizit nach dem Eingriff in Höhe von 51.028 Biotopwertpunktend, d. h. ein externer Kompensationsbedarf von 51.028 Biotopwertpunkten.

Externe Kompensationsmaßnahmen – Festlegung und Bilanzierung

- wird ergänzt

Anhang 1, Textliche Festsetzungen

- 1. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft
 - (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BNatSchG und § 8 LNatSchG)
- 1.1 Die anfallenden Oberflächenwässer sollen im Plangebiet versickern bzw. verdunstet werden.
 - Die Regenwassernutzung für Bewässerungszwecke ist als Zisterne herzustellen.
 - Zur Minderung des Oberflächenabflusses wird festgesetzt, dass Stellplätze, Zufahrten und Fußwege nur mit einer teildurchlässigen Oberfläche erstellt werden dürfen.
- 1.2 Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind spätestens 1 Jahr nach dem Eintreten der Rechtskraft für den Bebauungsplan von der Gemeinde durchzuführen.
- 2. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a+b BauGB)

- 2.1 Je 200 m² Grundstückfläche ist ein standortgerechter Baum gemäß Artenliste im Anhang zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Baumgruben im Straßen- und Stellplatzbereich sind mit einer Mindesttiefe von 1,5 m und einem durchwurzelbaren Substratvolumen von mind. 16 m³ herzustellen.
- 2.2 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine mehrreihige, stufige Hecke aus heimischen Sträuchern aus der Artenliste im Anhang herzustellen.
- Für die festgesetzten Pflanzungen sind überwiegend die in der Artenliste im Anhang aufgeführten, standortgemäßen Pflanzen in Anlehnung an die heutige potenzielle natürliche Vegetation zu verwenden.
- 2.4 Für Pflanzungen sind die Pflanzen entsprechend der Pflanzliste im Anhang zu verwenden.

Mindestanforderung:

für Einzelbäume auf Grünfläche: Stammumfang > 16 cm (gemessen in 1 m Stammhöhe);

für Strauchgehölze: Qualität Str. 2xv o.B. 60-100 cm;

für Obsthochstämme: Stammumfang > 10 cm (gemessen in 1 m Stammhöhe); für Bäume im Straßenraum: Stammumfang > 18 cm (gemessen in 1 m Stammhöhe)

- 2.5 Gesunde Bäume, die sich außerhalb der überbaubaren Grundstücks- sowie der Verkehrsflächen befinden, sind soweit möglich zu erhalten und bei Bauarbeiten gemäß DIN 18 920 vor schädlichen Einflüssen zu schützen.
- 3. Schutz von Boden

(§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

3.1 Der vorhandene Bodentyp ist, soweit möglich, zu erhalten. Bei allen Baumaßnahmen sind der humose Oberboden und der Unterboden getrennt abzubauen, vorrangig einer Wiederverwertung im Gebiet zuzuführen und bis zu diesem Zeitpunkt getrennt in Mieten (max. 2 m Höhe) zu lagern und gegen Vernässung zu schützen.

Empfehlungen und Hinweise

Die Pflanzungen sind über mindestens 3 Jahre zu pflegen und insbesondere zu bewässern.

Bei der Verlegung von Leitungen sind die bestehenden und die im Bebauungsplan festgesetzten Standorte von Gehölzen in ausreichendem Umfang freizuhalten.

Stellplätze, Zufahrten und Zugänge innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sollten zur Minderung der Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt nicht voll versiegelt werden.

Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen sollte nach Möglichkeit gesammelt und verwendet werden (z.B. Grünflächenbewässerung).

Die Niederschlagswasserbewirtschaftung des Plangebiets ist frühzeitig mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt abzustimmen.

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend den einschlägigen Regelwerken zum Themenfeld "Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke. Landschaftsbau, Bodenbearbeitungsverfahren" abzuschieben und zu sichern.

Nadelgehölze sollten aufgrund ihrer geringen ökologischen Wertigkeit und dem fehlenden Naturraumbezug im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht angepflanzt werden.

Die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes von Rheinland-Pfalz sind insbesondere in Bezug auf die erforderlichen Grenzabstände für Pflanzen zu beachten.

Anhang 2, Nachbarschaftsrecht RLP

•••

§ 44 Grenzabstände für Bäume, Sträucher und einzelne Rebstöcke

Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Bäumen, Sträuchern und einzelnen Rebstöcken von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 46 - folgende Abstände einzuhalten:

- 1. mit Bäumen (ausgenommen Obstbäume), und zwar
- a) sehr stark wachsenden Bäumen mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Bergahorn (Acer Pseudoplatanus), Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Pappelarten (Populus), Platane (Platanus acerifolia), Roßkastanie (Aesculus hippocastanum), Stieleiche (Quercus robur), ferner Douglasfichte (Pseudotsuga taxifolia), Fichte (Picea abies), österreichische Schwarzkiefer (Pinus nigra austriaca), Atlaszeder (Cedrus atlantica) 4 m
- b) stark wachsenden Bäumen mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Hainbuche (Carpinus betulus), Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Weißbirke (Beluta pendula), Zierkirsche (Prunus serrulata), Kiefer (Pinus sylvestris), Lebensbaum (Thuja occidentalis) 2 m
- c) allen übrigen Bäumen 1,5 m
- 2. mit Obstbäumen und zwar
- a) Walnußsämlingen 4 m
- b) Kernobstbäumen, auf stark wachsenden Unterlagen veredelt, sowie Süßkirschenbäumen und veredelten Walnussbäumen 2 m
- c) Kernobstbäumen, auf schwach wachsenden Unterlagen veredelt, sowie Steinobstbäumen, ausgenommen Süßkirschenbäume 1,5 m
- 3. mit Sträuchern (ausgenommen Beerenobststräuchern) und zwar
- a) stark wachsenden Sträuchern mit artgemäßer Ausdehnung wie Alpenrose (Rhododendron-Hybriden), Haselnuss (Coryplus avellana), Felsenmispel (Cotoneaster bullata), Flieder (Syringa vulgaris), Goldglöckchen (Forsythia intermedia), Wacholder (Juniperus communis) 1 m
- b) allen übrigen Sträuchern 0,5 m
- 4. mit Beerenobststräuchern, und zwar
- a) Brombeersträuchern 1 m
- b) allen übrigen Beerenobststräuchern 0,5 m
- 5. mit einzelnen Rebstöcken 0,5 m
- 6. mit Baumschulbeständen wobei die Gehölze mit Ausnahme der Baumschulbestände von Sträuchern und Beerenobststräuchern die Höhe von 2 m nicht überschreiten dürfen, es sei denn, dass die Abstände nach Nummern 1 oder 2 eingehalten werden, 1,0 m
- 7. mit Weihnachtsbaumpflanzungen wobei die Gehölze die Höhe von 2 m nicht überschreiten dürfen, es sei denn, dass die Abstände nach Nummer 1 eingehalten werden, 1,0 m

§ 45 Grenzabstände für Hecken

(1) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Hecken gegenüber den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 46 - folgende Abstände einzuhalten:

mit Hecken über 1,5 m Höhe 0,75 m

mit Hecken bis zu 1,5 m Höhe 0,5 m

mit Hecken bis zu 1,0 m Höhe 0,25 m

(2) Hecken im Sinne des Absatzes 1 sind Schnitt- und Formhecken, und zwar auch dann, wenn sie im Einzelfall nicht geschnitten werden.

§ 46 Ausnahmen

- (1) Die doppelten Abstände nach den §§ 44 und 45, in den Fällen des § 44 Nr.1a und Nr. 2a jedoch die 1,5-fachen Abstände mit Ausnahme der Abstände für die Pappelarten (Populus), sind einzuhalten gegenüber Grundstücken, die dem Weinbau dienen, landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt werden, sofern nicht durch Bebauungsplan eine andere Nutzung festgelegt ist, oder durch Bebauungsplan dieser Nutzung vorbehalten sind.
- (2) Die §§ 44 und 45 gelten nicht für Anpflanzungen, die hinter einer undurchsichtigen Einfriedung vorgenommen werden und diese nicht überragen, Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Grünflächen und zu Gewässern, Anpflanzungen zum Schutze von erosions- oder rutschgefährdeten Böschungen oder steilen Hängen, Anpflanzungen gegenüber Grundstücken außerhalb des geschlossenen Baugebietes, die geringwertiges Weideland (Hutung) oder Heide sind oder die landwirtschaftlich oder gartenbaulich nicht genutzt werden, nicht bebaut sind und auch nicht als Hofraum dienen.

§ 47 Berechnung des Abstandes

Der Abstand wird von der Mitte des Baumstammes, des Strauches, der Hecke oder des Rebstocks bis zur Grenzlinie gemessen, und zwar an der Stelle, an der die Pflanze aus dem Boden austritt.

•••

Anhang 3, Artenliste kein Anspruch auf Vollständigkeit

Bäume I. Ordnung (GALK-Liste)

Acer platanoides "Fairview" Spitz - Ahorn

Carpinus betulus "Fastigiata" Pyramiden-Hainbuche

Fraxinus excelsior "Geessink" Esche
Gleditsia "Inermis", "Skyline" Gletischie
Quercus cerris Zerreiche
Quercus petraea Traubeneiche
Quercus robur "Fastigiata" Stielsäuleneiche

Tilia cordata "Greenspire" Amerikanische Stadtlinde

Bäume II. Ordnung (GALK-Liste)

Acer campestre "Huibers Elegant" Feld - Ahorn
Amelanchier arborea "Robin Hill" Felsanbirne
Malus tschonoskii Wollapfel
Prunus padus "Schloss Tiefurt" Traubenkirsche
Pyrus calleryana "Chanticleer" Stadtbirne
Sorbus aria "Magnifica" Mehlbeere
Sorbus intermedia "Brouwers" Oxelbeere

Sorbus x thuringiaca "Fastigiata" Thür. Säulen - Mehlbeere

Sträucher

Acer campestre Feld - Ahorn
Buddleja davidii Sommerflieder
Carpinus betulus Hainbuche
Corylus avellana Hasel
Cornus mas Kornelkirsche

Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea Hartriegel
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Prunus padus Traubenkirsche
Prunus spinosa Schlehe

Rhamnus frangula
Rosa arvensis
Feldrose
Rosa canina
Hundsrose
Rosa rubiginosa
Wein - Rose

Sambucus nigra Schwarzer Holunder

Syringa vulgaris Flieder

Viburnum opolus gemeiner Schneeball

Kletter- und Rankpflanzen

Clematis spec. Waldrebe in Sorten

Hedera helix Efeu

Lonicera spec. Geisblatt in Sorten Parthenocissus tripuspidata Wilder Wein

Anhang 4 Quellen

Baader Konzept, Artenschutzrechtliche Habitatanalyse vom 11.04.2023

Baader Konzept, Kartierbericht vom 23.08.2023

Bundesnaturschutzgesetz

Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz

Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG)

LANIS Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung

GALK Straßenbaumliste, Abfrage vom 28.06.2023, Arbeitskreis Stadtbäume

Google Earth

Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in RLP, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, RLP

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste naturschutz/index.php

https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/HpnV/HpnV Kartenwahl TK25.pdf